Stadt Emmendingen im Breisgau

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum

Bebauungsplan

„Sondergebiet Vier Jauchert - Hauptstraße“

Abgabefassung

bhm BRESCH HENNE MÜHLINGHAUS
LANDSCHAFTSPLANUNG STADTPLANUNG FREIRAUMPLANUNG BHMP.de

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan „Sondergebiet Vier Jauchert - Hauptstraße“

Projekt-Nr.

1976 -2

Bearbeiter

M. Sc. Umweltwissenschaften, M. Espenschied

Dip. Biologie, J. Hirsch

Interne Prüfung: MR, 19.10.2021

Datum

06.12.2021

Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Freiburg

Habsburgerstraße 116

79104 Freiburg

fon 0761-766969-60

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt **Seite**

1. Einleitung ... 1
1.1. Untersuchungsgebiet ... 1
1.2. Datengrundlage ... 2
1.3. Rechtsgrundlage ... 2

2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen ... 5
2.1. Avifauna ... 5
2.2. Reptilien ... 5
2.3. Fledermäuse (Worst-Case-Betrachtung) ... 5

3. Wirkungsprognose ... 6
3.1. Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet ... 6
3.1.1 Avifauna ... 6
3.1.2 Reptilien ... 7
3.1.3 Fledermäuse ... 7
3.2. Vorhabenwirkungen ... 7
3.3. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten ... 8
3.3.1 Avifauna ... 8
3.3.2 Reptilien ... 9
3.3.3 Fledermäuse ... 9

4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen ... 10
4.1. Vermeidungsmaßnahmen ... 10
4.2. Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) ... 10
4.3. Baubegleitende Maßnahme ... 11
4.4. Weitere empfohlene naturschutzfachliche Maßnahmen ... 11

5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ... 12

6. Quellen ... 12

Anhang I: Formblatt Haussperling ... 13

Anhang II: Formblatt Mauereidechse ... 19

Abbildungsverzeichnis **Seite**

Abb. 1: Untersuchungsgebiet (= Plangebiet;rot umrandet) 2

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Zeiten und Witterungsbedingungen bei der Erfassung der Brutvögel 5
Tab. 2: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien 5
Tab. 3: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten 6
Tab. 4: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilien 7
Tab. 5: Projektspezifische Wirkfaktoren 7
Tab. 6: Vermeidungsmaßnahmen 10
Tab. 7: CEF-Maßnahme 10
Tab. 8: Baubegleitende Maßnahme 11
Tab. 9: Empfohlene Maßnahmen 11

Kartenverzeichnis

Karte 1: Artnachweise der Rote-Liste-Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Karte 2: Standorte Reptilienfunde (Mauereidechse)

1. Einleitung

Anlass der vorliegenden Prüfung ist die Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Vier Jauchert - Hauptstraße“ durch die Gemeinde Emmendingen. Die Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH wurde von der Gemeinde Emmendingen mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt.

Auf Grundlage von faunistischen Kartierungen wird ermittelt, ob im Wirkraum der Planung artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) vorkommen und von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens betroffen sind.

Grundlage für die Auswahl der zu erfassenden Artengruppen war ein artenschutzrechtliches Gutachten von 2017 des Landschaftsarchitekturbüros Dietrich (Büro Dietrich, 2017), welches am 17.05.2021 zur Plausibilisierung noch einmal begangen wurde.

Auf Grundlage des Gutachtens von 2017 und der Begehung 2021 wurde der Untersuchungsrahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

1.1. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt in Emmendingen im Stadtteil Kollmarsreute auf den Flurstücken 78 und 78/2 nördlich der Hauptstraße,hat eine Größe von etwa 0,72 ha, wovon etwa 0,53 ha auf Gebäude und Parkflächen und etwa 0,15 ha auf Grünfläche entfallen (Abb. 1). Das Untersuchungsgebiet entspricht dem Plangebiet.

Derzeit befinden sich dort ein Lebensmitteldiscounter sowie ein fleischverarbeitender Betrieb, welcher insolvent ist.

Die Planung sieht den Abriss der beiden Gebäude sowie die Errichtung eines neuen Lebensmittelmarktes mit vorgelagertem Parkplatz vor.



Abb. 1: Untersuchungsgebiet (= Plangebiet, rot umrandet)
(Quelle: Esri, 2021)

1.2. Datengrundlage

Neben der Übersichtsbegehung am 17.05.2021 sind faunistische und floristische Kartierungen im Zeitraum Mai - September 2021 folgender Arten/Artengruppen Grundlage für die Aussagen der saP:

- Vögel
- Reptilien

1.3. Rechtsgrundlage

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kom-

mission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Prüfgegenstand sind die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d. h. alle europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzten oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- die Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen
- die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten. Als für Vorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen

2.1. Avifauna

Zur Erfassung der Brutvögel wurde eine Revierkartierung (Südbeck, et al., 2005) durchgeführt. Dazu wurde, in Abstimmung mit der UNB Emmendingen, der Untersuchungsraum an 3 Terminen ab Sonnenaufgang begangen (Tab. 1). Alle akustischen und visuellen Nachweise wurden auf Tageskarten notiert.

Tab. 1: Zeiten und Witterungsbedingungen bei der Erfassung der Brutvögel

Datum	Uhrzeit Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
04.06.21	06:00	17 C°	0	90	1
15.06.21	06:00	15 C°	0	0	1
06.07.21	05:45	16 C°	0	70	1

2.2. Reptilien

Die Erfassung von Reptilien erfolgte durch flächendeckendes Abgehen und gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen an insgesamt 5 Terminen (siehe Tab. 2). Besonderes Augenmerk galt hierbei potenziellen Lebensräumen für die artenschutzrechtlich relevante und potenziell im Gebiet vorkommende Art Mauereidechse.

Die ersten 3 Erfassungen fanden in den Monaten Mai und Juni während der Paarungszeit der Tiere statt, die zwei Erfassungen fanden im Spätsommer während der Schlupfzeit der Jungtiere statt. Sämtliche Funde wurden punktgenau per GPS eingemessen oder in Tageskarten eingetragen.

Tab. 2: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien

Datum	Uhrzeit Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
17.05.2021	11:00	20	0	10	1
10.06.2021	8:00	20	0	40	1
29.06.2021	9:45	20	0	40	1
12.08.2021	13:30	26	0	30	1
16.08.2021	13:30	23	0	60	1

2.3. Fledermäuse (Worst-Case-Betrachtung)

Die Gebäude bieten lediglich Potenzial für Tagesquartiere einzelner Individuen. Ein Zugang der Gebäude durch mögliche Spalten konnte nicht gefunden werden.

Ein Vorhandensein von Wochenstuben und Winterquartieren kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

In Abstimmung mit der UNB wird hier auf eine Untersuchung verzichtet und eine Worst-Case-Betrachtung durchgeführt.

3. Wirkungsprognose

Im Folgenden werden auf Grundlage der Kartierungsergebnisse die aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevanten Arten ermittelt (Kap. 3.1), die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw. deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

In Kap. 3.1.3 wird anhand der zu erwartenden Wirkungen die Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten überprüft.

Für die durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten erfolgen dann umfassende artenschutzrechtliche Prüfungen nach Landesvorgaben (Prüfbögen im Anhang). Die darin abgeleiteten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zum Ausgleich werden in Kap. 4 zusammengestellt.

3.1. Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet

3.1.1 Avifauna

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG und sind damit prüfungsrelevant.

Im Rahmen der ornithologischen Untersuchungen wurden im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden potentiellen Wirkräumen 8 Vogelarten nachgewiesen (Tab. 3).

Darunter zwei Arten, die auf der Roten-Liste bzw. der Vorwarnliste geführt werden. Von diesen zwei Arten nutzt eine Art, der Haussperling, das Untersuchungsgebiet als Bruthabitat.

Tab. 3: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten
RL = Rote Liste Deutschland bzw. Baden-Württemberg
Kategorien: 3 = gefährdet V = Vorwarnliste

Art		Status	RL D	RL BW
Amsel	*Turdus merula*	NG	-	-
Bachstelze	*Motacilla alba*	BV	-	-
Girlitz	*Serinus serinus*	BV	-	-
Haussperling	*Passer domesticus*	B	-	V
Kohlmeise	*Parus major*	NG	-	-
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	B	-	-
Star	*Sturnus vulgaris*	NG	3	-
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	BV	-	-

3.1.2 Reptilien

Es konnten mehrere Individuen der Mauereidechse kartiert werden, sowohl adulte als auch juvenile. Damit ist eine Fortpflanzung im Plangebiet nachgewiesen. Es handelt sich durch die Nähe zu den Bahngleisen sehr wahrscheinlich um die italienische Unterart. Schwerpunkt der Vorkommen sind die Randbereiche des Parkplatzes des Lebensmitteldiscounters (Karte im Anhang).

Tab. 4: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilien
RL = Rote Liste Deutschland bzw. Baden-Württemberg
Kategorien: 2 = stark gefährdet V = Vorwarnliste

Art		Status	RL D	RL BW	FFH-Anhang
Mauereidechse	*Podarcis muralis*	reproduzierend	V	2	IV

3.1.3 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten werden in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und sind damit nach § 44 BNatSchG prüfungsrelevant. Die Gebäude und umliegenden Strukturen bieten siedlungsnah lebenden Fledermäusen l Potenzial für Tagesquartiere. Da bei dieser Artengruppe eine worst-case-Betrachtung durchgeführt wurde, wird davon ausgegangen, dass alle potenziellen Tagesquartiere durch Fledermäuse besiedelt werden. Dies betrifft sämtliche Spalten und Ritzen an der Außenfassade der beiden Gebäude. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass die Tagesquartiere keine essentielle Bedeutung für die lokale Population haben.

3.2. Vorhabenwirkungen

Die projektspezifischen Wirkfaktoren werden in Tab. 5 beschrieben.

Tab. 5: Projektspezifische Wirkfaktoren

Wirkungen	Auswirkungen	Pot. betroffene Arten/-gruppen
baubedingt		
Baustellennebenflächen: Temporäre Flächeninanspruchnahme	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essentieller Nahrungshabitate	Vögel, Reptilien
Bautätigkeit	Verlust Habitat-/Quartierbäume im Baufeld Verletzung/Tötung in Winterquartieren, an Eiablageplätzen, von wenig mobilen Arten	Vögel Reptilien
Lärm-/Schadstoffemissionen sowie Bewegungsunruhe und Erschütterungen durch Baumaschinen	Störung am Ruheplatz und während der Fortpflanzungs- oder Winterruhe Vergrämung von Tieren aus dem Baubereich und dessen Umfeld	Vögel Reptilien
anlagebedingt		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essentieller Nahrungshabitate	Vögel Reptilien

Wirkungen	Auswirkungen	Pot. betroffene Arten/-gruppen
betriebsbedingt		
Erhöhtes Verkehrsaufkommen	Erhöhtes Kundenaufkommen und größere Parkfläche können zu einer erhöhten Mortalität durch Fahrzeuge, die den Lebensmittelmarkt anfahren, führen.	Reptilien

3.3. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten

Auf Grundlage der Kartierungsergebnisse, der worst-case-Betrachtung bei Fledermäusen, sowie der zu erwartenden projektspezifischen Wirkungen (s. 3.2) werden Aussagen zur Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten des Plangebietes getroffen. Wo möglich werden (Vermeidungs-)Maßnahmen benannt, die eine Betroffenheit ausschließen und somit weiteren Prüfbedarf erübrigen.

3.3.1 Avifauna

Ubiquitäre Arten

Für ubiquitäre Vogelarten ist bezüglich des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatschG) davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen großräumig abzugrenzen sind und hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbezogene Störungen betreffen daher i. d. R. nur einen kleinen Bruchteil der lokalen Population und verschlechtern den Erhaltungszustand nicht. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen bei den ubiquitären Arten deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Allgemeinen stellen ubiquitären Brutvögeln keine hohen Habitatanforderungen an ihren Lebensraum. Wichtige Habitatstrukturen sind weit verbreitet und häufig. Bezüglich des Schädigungsverbots (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatschG) kann daher in der Regel davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Tatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG) muss durch eine Beschränkung der Baufeldräumung auf außerhalb der Brutzeit vermieden werden (Maßnahme V1, Tab. 6). Bei Umsetzung dieser Maßnahme besteht für diese Arten kein weiterer Prüfbedarf.

Rote-Liste-Arten

Für eine Rote-Liste-Art (Star) kann eine negative Wirkung, und somit die Betroffenheit, durch das Planvorhaben auf die jeweilige lokale Population mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden:

Star

Der Star nutzt die Wiesenfläche des Plangebiets gelegentlich zur Nahrungssuche (nach der Mahd). Da im Umfeld genügend Grünflächen und Gärten vorhanden sind, welche die Art zur Nahrungssuche nutzen kann und sie störungsunempfindlich ist, ist die Fläche als nicht-

essentielles Nahrungshabitat einzuordnen und eine Aufgabe der Fortpflanzungstätten durch Störung oder Nahrungsmangel nicht zu erwarten.

Haussperling

Für den Haussperling kann eine negative Wirkung, und somit die Betroffenheit der lokalen Population, durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden.

Als Ruhe- und Versteckmöglichkeit nutzt der Haussperling Sträucher und Bäume im Plangebiet und daran angrenzend. Die Ruhe- und Versteckmöglichkeiten im Plangebiet stellen jedoch keinen essentiellen Habitatbestandteil dar.

Der Haussperling brütet mit 4 Brutpaaren am östlichen Gebäude des Plangebiets. Diese Bruthabitate fallen bei der Umsetzung der Planung vollständig weg. Um den Erhaltungszustand der lokalen Population zu sichern sind Maßnahmen erforderlich. Da aber davon ausgegangen werden kann, dass der Erhalt der lokalen Population nicht beeinträchtig wird, wenn die Brutplätze für die Zeit des Neubaus wegfallen, soll die Maßnahme planintern umgesetzt werden. Die wegfallenden Brutplätze sollen in Form von am Neubau angebrachten Nisthilfen kompensiert werden (s. A1, Tab. 8 und Prüfbogen im Anhang).

3.3.2 Reptilien

Insbesondere die Randbereiche des Plangebiets sind durch Mauereidechsen besiedelt. Bei der Planumsetzung fallen Ganzjahres- und Fortpflanzungshabitate weg. In der direkten Umgebung gibt es Habitate, welche sehr wahrscheinlich bereits besetzt sind. Daher sind vorgezogen Ausgleichshabitate zu schaffen (A1 in Tab. 8). Es wird daher empfohlen die im Plangebiet lebenden Mauereidechsenindividuen vor dem Beginn der Bauarbeiten/Baufeldräumung in die Umgebung zu vergrämen (s. Kap. 4 und Prüfbogen im Anhang). Eine Wiedereinwanderung in das Baufeld ist durch die Stellung eines Reptilienschutzzauns zu verhindern (V3 in Tab. 6).

Da das Plangebiet Teil eines größeren Geltungsbereichs für zukünftige Vorhaben ist, wird ein umfassendes Konzept empfohlen, in dem Mauereidechsen bei planinternen Maßnahmen berücksichtigt werden (A2 in Tab. 9). Bei den vorgefundenen Individuen der lokalen Population handelt es sich sehr wahrscheinlich durch eingewanderte Mauereidechsen der italienischen Unterart. Rechtlich gesehen haben diese den gleichen Schutz wie die einheimische Unterart. Jedoch ist die Unterart konkurrenzstark und es ist aus artenschutzfachlichen und ökologischen Gründen sinnvoll diese Individuen nicht in die Fläche zu bringen, wo sie andere Reptilienarten, wie die heimische Unterart der Mauereidechse oder auch Zauneidechsen verdrängen könnten. Damit wurden dem EU-Recht entsprochen und dem Artenschutz heimischer Arten gedient.

3.3.3 Fledermäuse

Bei Abriss der Gebäude kann es zur Tötung von einzelnen Individuen im Tagesquartier kommen. Durch Bauzeitenbeschränkungen kann dies vermieden werden (V2 in Tab. 6).

Um das Tagesquartierpotenzial im Plangebiet zu erhalten, werden, bzw. die Sicherung der Habitatqualität für Fledermäuse, ist durch die baubegleitende Anbringung von 5 Flach- oder gebäudeintegrierten Fledermauskästen in/an den neuen Gebäuden zu erreichen (Maßnahme M1, Tab. 9).

Dieses Vorgehen wurde im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Umsetzung der Planung zu vermeiden oder auszugleichen, sind artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich. Die Maßnahmen werden in den Landesprüfbögen im Anhang hergeleitet.

In der tabellarischen Darstellung werden, nach Beschreibung und Begründung der Maßnahme, die Arten-/gruppen aufgezählt, für die die Maßnahme erforderlich ist.

4.1. Vermeidungsmaßnahmen

Die in Tab. 6 genannten Maßnahmen dienen der Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Tab. 6: Vermeidungsmaßnahmen

V1	**Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung**	**Vögel**
Die Baufeldräumung (Rodung der Gehölze) darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden, d. h. heißt zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.		
Die Maßnahme dient der Vermeidung des Tötungsverbotes.		
V2	**Bauzeitenbeschränkung für Gebäudeabriss**	**Fledermäuse (Tagesquartier), Vögel**
Abriss der Gebäude nach Ende der Aktivitätszeit der Fledermäuse, d. h. ab November bis Ende Februar.		
Ein Monitoring ist nicht notwendig.		
V3	**Vergrämung Reptilien**	**Mauereidechse**
Vergrämen/Umsetzen der Tiere aus dem Plangebiet in die Ausgleichshbaitate. durch Auslegen von weißem Bändchengewebe oder min. 5 cm Sand bis Baubeginn bzw. bis Ende der Aktivitätszeit der Tiere (witterungsabhängig mind. bis Mitte Oktober). Eine Woche nach Beginn der Vergrämung wird ein Reptilienschutzzaun gestellt, der die Wiederbesiedlung des Baufelds verhindert. Dieser ist fachgerecht durch eine entsprechende Firma zu erstellen.		
Die Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.		

4.2. Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)

Die in Tab. 7 genannten Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion müssen vor dem Eingriff funktionsfähig sein.

Tab. 7: CEF-Maßnahme

A1	Ersatzhabitate	Mauereidechse
Erstellung von drei Ganzjahreshabitaten (Kombination aus Steinschüttung + Sandlinse + Totholz, 3x 5m) Ausgleichsfläche für die, während der Bauarbeiten nicht zur Verfügung stehenden Habitatflächen.		
Monitoring: kein Monitoring notwendig. Pflege: Erhaltung während der Baumaßnahmen.		

4.3. Baubegleitende Maßnahme

Tab. 8: Baubegleitende Maßnahme

A1	Ersatzquartiere Nistkästen	Haussperling
Planinterne Integrierung von Haussperling-Koloniekästen in das neu entstehende Gebäude an der wetterabgewandten Seite (Osten-Südosten). Entweder an der Außenwand des Gebäudes oder (besser) Kompletteinbau als Niststein. Da die Maßnahme vorgezogen funktionsfähig sein muss, ist eine Zwischenlösung („Übergangsnisthilfen“) notwendig. Diese sind temporär an geeigneten Strukturen aufzuhängen und können nach Bauende an die Gebäude umgehängt werden (sofern am Neubau keine integrierten Nisthilfen eingebaut wurden). Mengenanforderung: Vier Koloniekästen, in je zwei Gruppen. Genaue Verortung durch ökologische Baubegleitung.		
Monitoring: Nistkastenkontrolle im Folgejahr. Bei Annahme durch 4 Paare ist kein weiteres Monitoring erforderlich. Bei Nicht-Annahme nach drei Jahren sind nachsteuernde Maßnahmen zu ergreifen. Pflege: Jährliche Reinigung der Nistkästen innerhalb der Wintermonate (November-Januar).		

4.4. Weitere empfohlene naturschutzfachliche Maßnahmen

Die in 11 genannten Maßnahmen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich werden aber zur Sicherung und Förderung des Habitatpotenzials für die genannten Arten(-gruppen) empfohlen.

Tab. 9: Empfohlene Maßnahmen

M1	Ersatzquartiere Fledermauskästen	Fledermäuse
Anbringen von 6 Fledermauskästen (3 pro wegfallendem Gebäude) im Umfeld der Planung (idealerweise planintern, z. B. gebäudeintegrierte Tagesquartiere oder selbstreinigende Flachkästen) Die Standorte der Fledermauskästen sind mit der ökologischen Baubegleitung vor Ort abzustimmen. Diese Maßnahme wird im Lauf der Planumsetzung erfüllt und ist demnach nicht vorgezogen durchzuführen.		
Die Maßnahme dient dem Erhalt des Tagesquartierpotenzials.		
M2	**Umfassendes Schutzkonzept**	**Mauereidechsen**
Das gesamte Gebiet des Bebauungsplans „Vierjauchert“ wird sukzessive bebaut werden. Dabei werden Mauereidechsen betroffen sein, die sich vermutlich von den nahen Bahngleisen im Gebiet ausbreiten. Da es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um die zugewanderte italienische Unterart handelt, wird eine planinterne Integration der Vorkommen empfohlen (mauereidechsenfreundliches Bauen: Trockenmauern, tiefgründige Traufstreifen mit entsprechendem Substrat, schütter bepflanzte, arten-und blütenreiche Grünflächen.		
Durch ein Planungsbüro/Umweltbaubegleitung zu begleiten.		
M3	**Ersatz von Ruhe- und Versteckmöglichkeiten**	**Haussperling**

Pflanzung von gebietsheimischen Sträuchern als Ruhe- und Versteckmöglichkeit im Aktionsradius der Brutreviere. Mengenvorschlag: Es sind etwa 10 m^2 Sträucher von vom Neubau betroffen, diese Fläche sollte wieder mit gebietsheimischen Sträuchern bepflanzt werden. Wichtig ist, die Sträucher verteilt zu pflanzen, z.B. auf den Grünstreifen des Kundenparkplatzes und um den Neubau, um dem Haussperling mehrere Ruhe- und Versteckmöglichkeiten anzubieten.
Die Maßnahme dient dem Erhalt von Versteckmöglichkeiten.

5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf Grundlage der faunistischen Erfassungen/worst-case-Betrachtung und der Wirkungsprognose wurden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen entwickelt, bei deren Umsetzung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Das Vorhaben bzw. die Planung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

6. Quellen

Büro Dietrich. (2017). *Fachgutachten Fauna (ohne Totholzkäfer), Baugebiet Jauchert 1. Änderung.*

Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, et al. (2005). *Methodenstandarts zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.* Radolfzell: Mugler Druck-Service GmbH.

Anhang I: Formblatt Haussperling

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)[1]

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- *Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.*
- *Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.*
- *Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.*
- *Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).*

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Kapitel 1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[2]

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL ☒ Europäische Vogelart[3]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Haussperling	*Passer domesticus*	-	V (Vorwarnliste)

[1] LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

[2] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[3] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Der Haussperling ist ein ausgesprochener Kulturfolger. Besiedelt werden vor allem dörfliche und städtische Siedlungen. Dabei werden alle durch Bebauung geprägte Standorten, wie Innenstätte, Wohnblocks, Gartenstädte, Gewerbe-/Industriegebiete, und Grünanlagen (wenn sie Gebäude oder ähnliches aufweisen) besiedelt. In diesen Lebensräumen ist der Hausperling meist die häufigste Vogelart. Hohe Bestandsdichten erreicht der Haussperling auch in Dörfern mit Gehöften und Tierhaltung.

Der Haussperling brütet vor allem in Höhlen oder Nischen, selten kommen auch freie Bruten vor. Präferenzen scheinen für Gebäude zu bestehen. Dort werden Höhlen und Nischen im Dachraufbereich, in Fassadenbegrünung und anderen Strukturen als Neststandort genutzt. Auch Nistkästen werden gut angenommen. Des Weiteren nutzen Hausperlinge zuweilen alte Nester anderer Vögel wie Mehlschwalben, oder sind „Untermieter“ bei z.B. Storchennestern. Je nach Standort und Nistplatzangebot kommt es zu Einzelbruten oder (bevorzugt) Koloniebildung.

Haussperlinge sind Standvögel. Die Paarbildung geschieht während der Wintermonate und ist spätestens mit Beginn der Brutzeit (Ende März) abgeschlossen. Revierzeigende Merkmale werden von Männchen ab Dezember gezeigt. Altvögel weisen ganzjährig Nistplatznähe auf, territoriales Verhalten ist jedoch kaum ausgeprägt.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Der Haussperling brütet mit einem Brutpaar an der Südseite eines vom Abriss betroffenen Gebäudes im Plangebiet. An der östlichen Gebäudeseite besteht mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Kolonie mit drei weiteren Brutpaaren. Als Ruhe- und Versteckmöglichkeit nutzen die Haussperlinge, die im und um das Plangebiet brüten, Sträucher und Bäume auf der betroffenen Fläche.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

--

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokale Population der Art ist großräumig abzugrenzen. Obwohl der Haussperling vieler Orts immer noch häufig ist, sind starke Bestandsrückgange in den letzten Jahren verbucht worden. Daher wird die Art auf der Vorwarnliste geführt. Landesweit ist daher von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Im Planbereich dagegen ist, wg. der guten kleinräumigen Habitatbedingungen und den häufigen Nachweisen, von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate[4].

Siehe Karte im Anhang

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Durch den Abriss des Gebäudes werden 4 Brutstätten des Haussperlings vollständig zerstört. Außerdem ist von einem Wegfall der Ruhestätten, durch Entfernung der Sträucher im nördlichen und südwestlichen Bereich des Plangebiets auszugehen.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Es ist davon auszugehen, dass Teilbereiche der Nahrungshabitate und der Ruhe- und Versteckmöglichkeiten verloren gehen. Diese sind jedoch nicht als essenziell zu betrachten.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

[4] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Der Haussperling ist als Kulturfolger kaum störungsanfällig.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Bei Planumsetzung ist der Verlust von Brutstätten nicht vermeidbar.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Hier zutreffend § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Sondergebiet Vier Jauchert - Hauptstraße“ abgearbeitet.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Ein Ausweichen der Brutpaare auf umliegende geeignete Bruthabitate ist nicht zu erwarten. Geeignete Habitate sind in der Regel bereits durch andere Brutpaare besetzt.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Der Haussperling brütet mit 4 Brutpaaren am östlichen Gebäude des Plangebiets. Diese Bruthabitate fallen bei der Umsetzung der Planung vollständig weg. Um den Erhaltungszustand der lokalen Population zu sichern sind Maßnahmen erforderlich. Da die Maßnahme vorgezogen funktionsfähig sein muss, sollen vor Baubeginn „Übergangsnisthilfen“ temporär aufgehängt werden und später an die neuen Gebäude umgehängt werden (Maßnahme A1, Tab. 8).

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Die Zerstörung von 4 Nestern samt Eiern und Nestlingen ist bei Baufeldräumung während der Vogelbrutzeit zu erwarten.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☒ ja ☐ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Der o. g. Verlust ginge über das natürliche Mortalitätsrisiko hinaus.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Der Abriss der Gebäude sind außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen (Maßnahme V-2, Tab. 6).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja** ☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Nicht über das unter Punkt 4.1 beschriebene Maß hinausgehend.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja** ☒ **nein**

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Im Formblatt Haussperling nicht relevant.

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)[5]

---

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

Anhang II: Formblatt Mauereidechse

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)[6]

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- *Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.*
- *Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.*
- *Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.*
- *Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).*

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Kap. 1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[7]

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL ☐ Europäische Vogelart[8]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Mauereidechse	*Podarcis muralis*	V	2

[6] LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

[7] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[8] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Die Mauereidechse benötigt die Verzahnung diverser kleinräumiger Habitate, wie sandige Bodenoffenstellen zur Eiablage, besonnte Orte zum Sonnenbaden, spaltenreiche Steinansammlungen als Winterversteck und insektenreiche Vegetation als Nahrungshabitat.Mauereidechsen nutzen die besiedelten Habitate ganzjährig.

U. a. in Randlagen von Siedlungen findet die Art diese Strukturen und breitet sich entlang der Bahnlinie zunehmend im Süden Deutschland aus. Sie ist störungsempfindlich gegenüber Bewegung, Erschütterung und Lärm.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Insbesondere in den randlichen Strukturen des Diskounterparkplatzes wurden juvenile und adulte Mauereidechsen nachgewiesen und werden mit hoher Wahrscheinlichkeit als Ganzjahresquartiere genutzt. Die Vorkommen sind direkt im Plangebiet und von dem Vorhaben betroffen. Es handelt sich durch die Nähe Bahnlinie sehr wahrscheinlich um die eingewanderte italienische Unterart.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Es ist davon auszugehen, dass die vorgefundenen Individuen Teil der großen Mauereidechsenpopulation des Oberrheingrabens sind und der lokalen Population der Stadt Emmendingen angehören. Die Habitatqualität ist als gut einzustufen, da es sich um vielfältige Strukturen wie Steinschüttungen, Mauern, nischenreiche Saumstrukturen und Wiesenvegetation handelt. Der Kfz-Verkehr auf dem Parkplatz ist regelmäßig, jedoch langsam, sodass hier keine wesentliche Gefährdung ausgeht.

Bei den vorgefundenen Individuen der lokalen Population handelt es sich sehr wahrscheinlich durch eingewanderte Mauereidechsen der italienischen Unterart. Rechtlich gesehen haben diese den gleichen Schutz wie die einheimische Unterart. Jedoch ist die Unterart konkurrenzstark und es ist aus artenschutzfachlichen und ökologischen Gründen sinnvoll diese Individuen nicht in die Fläche zu bringen, wo sie andere Reptilienarten, wie die heimische Unterart der Mauereidechse oder auch Zauneidechsen verdrängen könnten. Damit wurden dem EU-Recht entsprochen und dem Artenschutz heimischer Arten gedient.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate[9].

Siehe Abbildung/Karte im Anhang.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Bei Planausführung werden Ganzjahreshabitate für Mauereidechsen zerstört oder beeinträchtigt.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Siehe 4.1 a).

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Siehe 4.1 a).

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Die Habitate liegen im Plangebiete und können bei Planumsetzung nicht ausgespart werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

[9] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Hier zutreffend § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Sondergebiet Vier Jauchert - Hauptstraße“ abgearbeitet.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

In der direkten Umgebung gibt es Habitate, welche sehr wahrscheinlich bereits besetzt sind. Daher sind vorgezogen Ausgleichshabitate zu schaffen (A1 in Tab. 8).

Das Umfeld ist im Rahmen des übergeordneten B-Plans überplant und sämtliche Flächen werden bebaut. Daher ist ein umfassendes Schutzkonzept für Mauereidechsen zu erstellen, das die Individuen der lokalen Population schützt und langfristig die Habitatfunktion erhält.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Nicht erforderlich.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei Eingriffen in das Plangebiet wird in Ganzjahreshabitate von Mauereidechsen eingegriffen, daher ist die Tötung von Individuen wahrscheinlich.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☒ ja ☐ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*

– *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*

– *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Der Eingriff in die Habitate der Mauereidechsen geht über das derzeitige Tötungsrisiko durch z. B. auf dem Parkplatz fahrende Autos hinaus.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Die im Plangebiet lebenden Mauereidechsenindividuen sind vor dem Beginn der Bauarbeiten/Baufeldräumung in die Umgebung zu vergrämen Eine Wiedereinwanderung in das Baufeld ist durch die Stellung eines Reptilienschutzzauns zu verhindern (V3 in Tab. 6).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja** ☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Da es sich um Ganzjahres- und Fortpflanzungshabitate von Mauereidechsen handelt ist davon auszugehen, dass jeder Eingriff zu einer erheblichen Störung führt.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Vergrämung aus dem Baufeld und anschließende Stellung eines Reptilienschutzzauns (V3 in Tab. 6) in den von der LUBW vorgegebenen Vergrämungszeiträumen (Mitte März bis April, und Mitte August bis September). Dies gewähleistet, dass auch die Jungtiere aktiv sind und keine Eier oder ruhende Tiere beeinträchtigt werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja** ☒ **nein**

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Prüfbogen für Mauereidechse nicht relevant.

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)[10]

---

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

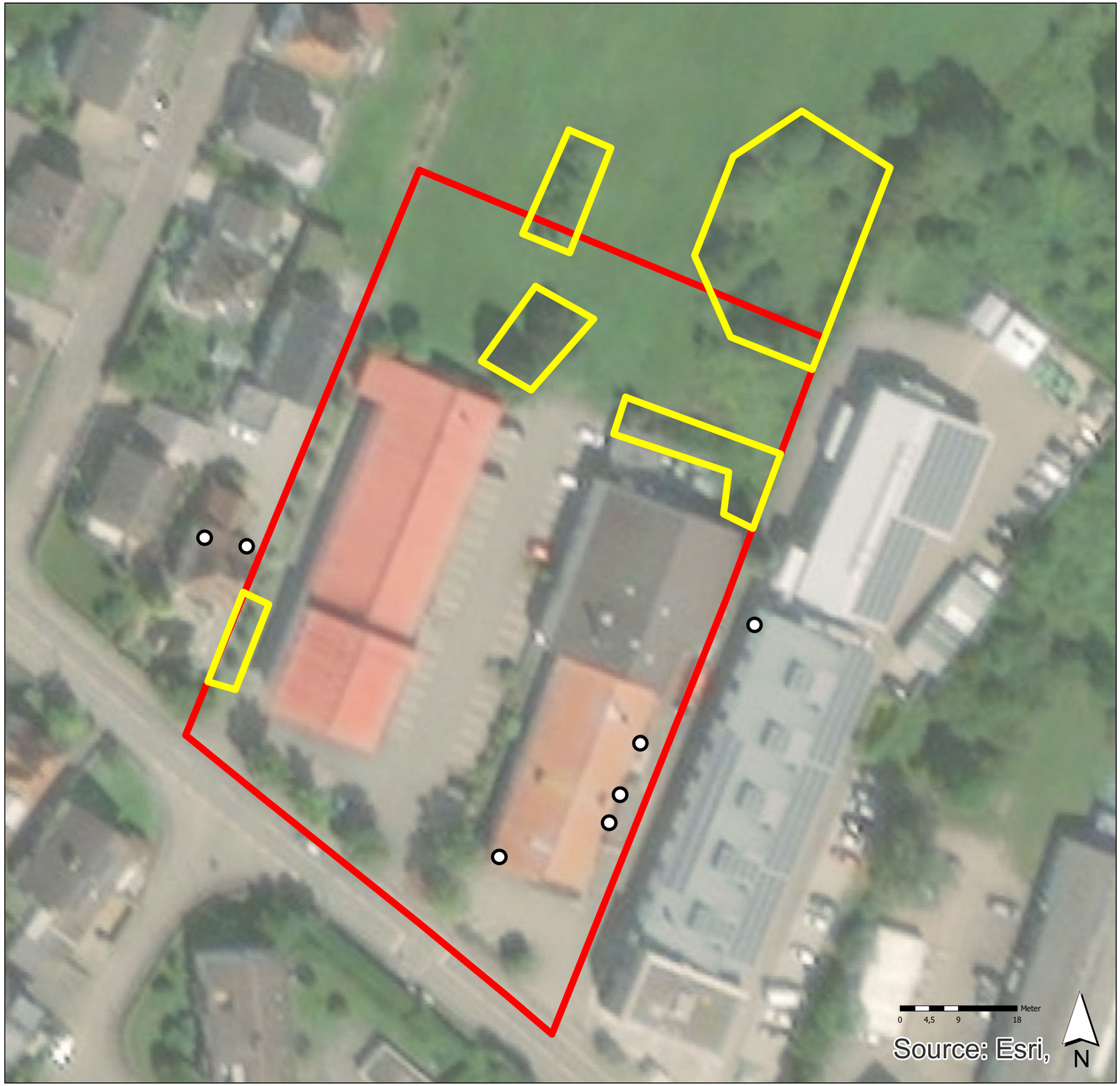
6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

[10] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

Avifauna (Arten der Rote Liste)
saP "Vierjauchert"
Proj.-Nr. 1976-2



Auftraggeber	Stadt Emmendingen		
Projekt	saP Vierjauchert		
Planinhalt	Vogelkartierung 2021		
Datum	26.10.2021		
Bearbeiter	MJ	Maßstab	1:600

BHM Planungsgesellschaft mbH
Bruchsal • Freiburg • Nürtingen info@bhmp.de

Reptilien
saP "Vierjauchert"
Proj.-Nr. 1976-2

Plangebiet

Mauereidechsen

21.05.2021 (1 adult)

10.06.2021 (2 adult)

29.06.2021 (3 adult)

12.08.2021 (3 adult, 2 juvenil)

Meter
0 5 10 20

Source:

N

Auftraggeber	Stadt Emmendingen
Projekt	saP Vierjauchert
Planinhalt	Reptilienkartierung 2021
Datum	26.10.2021
Bearbeiter	MJ
Maßstab	1:500

BHM Planungsgesellschaft mbH
Bruchsal • Freiburg • Nürtingen info@bhmp.de

saP_Vierjauchert_EM_Ergebnisse_rep